

Satzung der Gemeinde Kronshagen über den Seniorenbeirat

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 i.V.m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Kronshagen bildet einen Beirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) für Seniorinnen und Senioren, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, für die Vertretung ihrer Belange.
- (2) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches vertritt der Seniorenbeirat die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Gemeindevertretung, ihren Ausschüssen sowie gegenüber der Verwaltung.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Seniorinnen und Senioren relevanten Angelegenheiten. Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe bleiben unberührt.
- (4) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Entsprechend gelten für diese die §§ 21 – 24 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Hierzu kann er regelmäßige Sprechstunden anbieten oder in anderer geeigneter Weise Angebote machen.
- (2) Der Seniorenbeirat berät und informiert die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen besonders betreffen.
- (3) Der Beirat vertritt die Belange älterer Menschen insbesondere in folgenden Bereichen:
 1. bei der Ortsplanung,

2. bei der Verkehrsplanung und -sicherung,
 3. beim Bau von Seniorenwohnungen mit und ohne Betreuung,
 4. bei der Errichtung und dem Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe,
 5. bei der Schaffung und Gestaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
 6. Gewalt gegen alte Menschen,
 7. Bildungsangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner,
 8. Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner.
- (4) Der Beirat gibt einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit ab.

§ 3

Informations-, Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere solche, die in dem § 2 Abs. 3 Nummer 1 bis 8 aufgezählt sind.
- (2) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten, die ältere Menschen in Kronshagen betreffen, Anträge über die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse zu stellen. Diese müssen schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. An der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung ist eine Teilnahme nicht zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit der Seniorinnen und Senioren betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Liegt noch kein Beschluss des Beirates vor, können die Gemeindevertretung und die Ausschüsse beschließen, die/den Vorsitzende/-n oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied zu Angelegenheiten der von ihr/ihm vertretenen bedeutsamen Gruppe als Sachverständigen gemäß § 16 c Abs. 2 GO zu hören. Dies gilt sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung. An der Beratung und der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung ist eine Teilnahme nicht zulässig.
- (5) Näheres zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Kronshagen vom 09.11.2004, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 14.10.2022, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sieben direkt zu wählende Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Gemeinde,
 - b) 1 Vertreter/-in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Kronshagen,
 - c) 1 Vertreter/-in der Evangelischen Christusgemeinde,
 - d) 1 Vertreter/-in des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Kronshagen,
 - e) 1 Vertreter/-in des Sozialverbandes Deutschland, Ortsverein Kronshagen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung. Sollte ein Mitglied des Seniorenbeirates in eines der vorgenannten Gremien nachrücken, verliert es seinen Sitz im Seniorenbeirat.
- (5) Jede wählbare Einwohnerin, jeder wählbare Einwohner kann als Kandidat/-in vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Der neu gewählte Seniorenbeirat tritt in der Regel spätestens einen Monat nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen, die/der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 6

Wahl der Vertreter/-innen der Kirche und Verbände

- (1) Die vier Mitglieder sowie vier stellvertretenden Mitglieder der von den in § 4 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Kirche und Verbänden sind namentlich zu benennen und von der Gemeindevertretung zu wählen.
- (2) Gleiches gilt für das Nachrückverfahren im Laufe der Wahlzeit.

§ 7

Wahlverfahren - Direktwahl

- (1) Für die sieben direkt zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten findet eine Briefwahl statt.
- (2) Die Wahl im Briefwahlverfahren entfällt, wenn weniger als acht Einwohnerinnen und Einwohner vorgeschlagen wurden. Die nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden dann durch die Gemeindevertretung gewählt.
Werden weniger als drei Einwohnerinnen und Einwohner vorgeschlagen, darf die Gemeindevertretung die Kandidatinnen und Kandidaten nicht wählen. Eine Bildung des Beirates findet nicht statt. Die Verwaltung hat nach einem Jahr ein neues Wahlverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren ist so lange zu wiederholen, bis mindestens drei Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (3) Jede/-r Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Weitere drei Mitglieder mit der nächsthöchsten Stimmenzahl werden stellvertretende Mitglieder. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.
Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (6) Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus mindestens fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter berufen.
- (7) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts sinngemäß.

§ 8

Vorsitz/Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob aus ihrer Mitte eine/ein stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen.
- (3) Die Wahlen der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n bilden den Vorstand des Seniorenbeirates. Der Beirat wirkt daraufhin, dass im Vorstand alle Geschlechtsidentitäten möglichst gleichermaßen vertreten sind.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist.
In der Geschäftsordnung kann eine fachliche Aufteilung der Zuständigkeiten der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgen.
- (6) Die/Der Vorsitzende und/oder dessen Vertreter/-innen können aus besonderen Gründen mit Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm Beauftragte/-r sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde Kronshagen keine Regelungen enthalten. Bis zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung findet die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

§ 11

Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12

Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Kronshagen stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen eines Budgets Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates sowie für Sprechstunden und weitere Veranstaltungen werden nach Absprache und Verfügbarkeit bereitgestellt.
- (2) Der Vorsitz und die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 24 Abs. 3 GO i.V.m. § 1 Abs. 8 und 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen eine Aufwandsentschädigung.

§ 13

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse-Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Kronshagen über den Seniorenbeirat vom 29.03.2012 und ihre Nachträge treten gleichzeitig außer Kraft.

Kronshagen, 27.03.2024

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der zurzeit geltenden Fassung.

Kronshagen, 27.03.2024

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.